



per E-Mail: [REDACTED]  
Frau  
Peggy Rothenhofer

Berlin, 10. März 2017  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-34/2017  
Bezug: Ihre E-Mail vom  
11. Februar 2016  
Anlagen: /

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin**  
[REDACTED]  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-[REDACTED] (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
[REDACTED]

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte Frau Rothenhofer,

mit E-Mail vom 11. Februar 2017 baten Sie um Übersendung des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Schöneberger, wie im Verwaltungsstreitverfahren VG 2 K 292.16 eingeführt.

Nach einer ersten rechtlichen Prüfung Ihres Antrags möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Der Herausgabe dieses externen, nicht von der Verwaltung des Deutschen Bundestages erstellten, Gutachtens könnten möglicherweise Rechte Dritter, hier der Schutz geistigen Eigentums im Sinne von § 6 Satz 1 IFG sowie personenbezogener Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 IFG entgegenstehen. Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist dem Verfasser des Gutachtens, dessen Belange durch den Antrag berührt sein können, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Betrifft der Antrag Daten Dritter, so muss er nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründet werden (vgl. auch Schoch, IFG-Kommentar § 7 Rn. 24; Fluck in: Fluck/Theuer, IFG, § 7 Rn. 87). Daher bitte ich Sie, Ihren Antrag zu begründen.

Schließlich darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Bearbeitung des Antrags nicht nur aufgrund des ggf. durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahrens mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden und damit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig ist.



Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen.

Da mit Ihrem Antrag Belange Dritter betroffen sind und ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen wäre, das mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, ist Ihr Antrag nicht auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet.

Zur weiteren Bearbeitung bedarf es daher der Übermittlung einer postalischen Anschrift (vgl. 5. Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Informationsfreiheit 2014 – 2015 Seite 44 f.). Erst nach Eingang einer entsprechenden Rückmeldung könnte das Drittbeteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Ich möchte Sie bitten, Ihren Antrag bis zum 28. März 2017 im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen, eine zustellfähige postalische Anschrift zu übermitteln, sowie mitzuteilen, ob Sie angesichts der möglichen Kostenfolge an Ihrem Antrag festhalten. Andernfalls werde ich die Verfahren nach Fristablauf einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger